

schwinden zu machen, um mit einem Mal, trotz dem Mangel an Chausseen und Eisenbahnen, die Collegen in Moskau, Reval, Petersburg und Dorpat, wie die nächsten Nachbarn, beisammen zu finden. Denn das Circulair konnte ja unmöglich lange vorher prämeditirt, es konnte ja nur der rasche Entschluß des letzten Augenblicks sein.

Zum Schlusse bemerkt Herr Karow, „um sich vor Missdeutungen zu schützen,“ bereits seit Ende April sei die Ausfuhr geprägter Münzen zu Land und Wasser gänzlich verboten. Aber in dem mehrerwähnten Circulair, welches in Leipzig in der vierten Maiwoche zum Vorschein kam, hat Herr Karow mit seinen Collegen nur behauptet, die Ausfuhr baaren Geldes über die Landsgrenze sei verboten, die Versendung zur See unterliege großen Schwierigkeiten, — und Herr Deubner, in seinem aus Riga im Mai datirten Circulair sagt sogar bloß, man erwarte in der Kürze ein Verbot hinsichtlich der Ausfuhr des Goldes.

Das sind arge Widersprüche, die schwerlich dazu beitragen, Herrn Karow vor Missdeutungen zu schützen.

#### Gegen den Journaldebit der Postbehörden.

Bei der immer mehr steigenden Concurrenz im Sort.-Buchh. und der geringeren Wohlhabenheit und Käuflust des Publikums wäre es gewiß gut gegen die Beeinträchtigung seitens der Postbehörden, durch den uns allmählich ganz verloren gehenden Journaldebit, gehörigen Ortes geeignete Vorstellungen zu machen. Wenn man erwägt, die Flugschriften-Literatur kommt mehr empor, sie zerstört die Kräfte der Autoren und Verleger und vermindert die Zahl der größeren Werke, so erscheint die Wiedererwerbung und Behauptung des ungeteilten Journalgeschäfts der Mühe werth. Dass dies dem Sort.-Buchh. zustehe, bedarf nicht der Begründung. Der Einwand, das Wohl des Einzelnen müsse dem der Gesamtheit weichen und dies dürfe dem Buchhandel zu Liebe den schnelleren Empfang der Journale nicht entbehren, rechtfertigt die Postbehörde nicht, denn sie könnte analog mit den verschiedensten Gewerben, durch Herbeischaffung ihrer Handelsartikel, zu ihrem Vortheil concurren und jeder Stand würde wie wir unterliegen. Keinem von uns stehen Hülfsmittel, wie ein R. Institut sie hat, zu Gebote. Was aber das Wesentlichste: die Postbehörde kann den Grundsatz nicht motiviren,

Handel zu treiben und zwar auf Kosten des Sort.-Buchh. Möchten daher erfahrene Collegen in Erwägung nehmen, wie man einrichte und auswirke, daß

1. Lieferungswerke von dem Postdebit ausgeschlossen;
2. Journale der Post abgenommen, dem Buchhandel zugewiesen werden;
3. nur politische Zeitungen oder wöchentlich mehr als dreimal verschickte periodische Blätter der Post verbleiben.

Soll aber zum allgemeinen Besten etwas geschehen, so werde der Buchhandel durch Ermäßigung oder Totalerlass des Porto für Journale in den Stand gesetzt, diese direct zu beziehen. Jedem das Seine. Beká.

#### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

##### Holländische Literatur.

BELANI, H. E. R., *De Zwerver*. Naar het Hoogduitsch. 2 deelen. Met Vignet. Gr. 8. Amsterdam, *W. C. H. Willems*. 5 f. 25 c.

DOORMAN, J., *Neérlands finantiewezen van den vroegeren en tegenwoordigen tijd*, in verband met handel, koopvaart, marine, muntstelsel, armwezen enz., met opgave omtrent den toestand van andere rijken. Eerste stuk. Gr. 8. Utrecht, *J. D. Doorman*. 1 f.

LIMBURG BROUWER, P. van, *Het Leesgezelschap te Diepenbeek*. Met Vignet. Gr. 8. Groningen, *W. van Boekeren*. 3 f. 60 c.

ENGELEN, A. W., *Naar Parijs, Havre en Tours*, in den zomer van 1847. Met Vignet en Platen. Gr. 8. Groningen, *W. van Boekeren*. 3 f. 90 c.

SWIETEN, F. C. J. van, *Den verkoop van landerijen op Java verdedigd tegen W. L. de Sturler, of antwoord op de vlugtige aantekenningen van de beschouwingen over Nederlands Indië*. Gr. 8. Tiel, *Wermeskerken*. 90 c.

VINK, DR. H. E., *Het nieuwe Testament*, met ophelderende en toe-passelijke aanmerkingen. Eerste aflevering: *Het Evangelie van Matheüs*. Gr. 8. Utrecht, *J. G. van Terveen en Zoon*. 1 f.

DE WETTE, DR. W. M. L., *Over de Godsdienst*, haar wezen, hare verschijningsvormen en haren invloed op het leven. Voorlezingen. Eerste Stuk. Gr. 8. Groningen, *W. J. van Haagen en C. P. Meijer*. 1 f. 70 c.

## Anzeigeblaatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespartene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

#### [4047.] Güterabtretungs-Publication.

Dem Friedrich Burgdorfer von Eggiwil, Besitzer der Buch- und Kunst-Handlung J. J. Burgdorfer in Bern, ist über die Buch- und Kunst-Handlung von J. J. Burgdorfer in Bern die Güterabtretung richterlich gestattet worden.

Die Gläubiger der Buch- und Kunst-Handlung J. J. Burgdorfer in Bern werden demnach aufgefordert, ihre Ansprache an dieselbe in gesetzlicher Form bis und mit Samstag den 29. Februar 1848, der Amtsgerichtsschreiberei Bern portofrei einzureichen, mit der Erinnerung, daß diejenigen, welche in der bestimmten Frist ihre Rechte nicht auf dem vorgeschriebenen Wege an gemeldetem Orte geltend machen würden, von der Mitberechtigung auf den Erlös ausgeschlossen sind.

Denjenigen Gläubigern, welche außer dem

Bezirk Bern wohnen, wird hierbei bemerkt, daß sie in ihren Ansprachen ein Domizilium innerhalb derselben zu verzeigen haben.

Den Gläubigern und Interessenten wird bemerkt:

- 1) daß aus besonderen Gründen die Steigerung über den Kunsts- und Buchhandlungsfond erst später bekannt gemacht und abgehalten werden kann.
- 2) daß der Massaverwalter aus den in der diesjährigen Verfügung angebrachten Motiven beschlossen hat:
  - a) die vorhandenen Commissions-Waaren ihren Eigentümern zurückzusenden, und
  - b) ehe dieses geschieht, den tit. Gläubigern von dieser Absicht öffentlich Kenntniß zu geben und sie aufzufordern, allfällige Protestationen dagegen, binnen vier Wochen von der ersten Erscheinung dieses angerechnet, der Amtsgerichtsschreiberei Bern einzureichen, mit dem Verdeuten, daß nach dieser Frist die Zurücksendung stattfinden werde, wenn während derselben keine Einwendung dagegen erfolgt ist.

Indem diese letztere Anzeige und Aufforderung hiermit ebenfalls öffentlich gemacht wird, soll noch bemerkt werden, daß die meisten Commissions-Waaren in Fortsetzungen von Werken bestehen, die nur für den verlegerischen Eigentümer Werth haben können, nie aber für die hierseitige Liquidations-Masse, so daß die Zurückgabe derselben ganz im Interesse der Masse liegt.

Gegeben in Bern, d. 14. Juni 1848.

Bewilligt:  
Der Gerichtspräsident: Der Amtsgerichtsschreiber:  
LeibundGut. Hublenhof.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[4048.] Friedrich Lucas in Mitau beabsichtigt den Verkauf seiner Buchhandlung, bestehend aus Sortiments- und Verlagsgeschäft, Leihbibliothek und Musikalien-Leih-Institut.

Etwaige Anfragen werden portofrei erbeten.